



**Bereits bei einer länger anhaltenden Arbeitsunfähigkeit Leistungen aus einer BU-Police erhalten – ohne wirklich berufsunfähig zu sein. Was es mit den verbraucherfreundlichen AU-Klauseln auf sich hat.**

Statt 30 Seiten starke Formulare auszufüllen, einfach nur den gelben Schein vom Arzt in den Briefumschlag stecken, an den Versicherer schicken und aufs Geld warten – so lautet (etwas verkürzt) das Prinzip der sogenannten Arbeitsunfähigkeitsklausel, kurz AU-Klausel. Sie ermöglicht es dem Versicherten, Leistungen aus seiner Berufsunfähigkeitsversicherung (BU) zu erhalten – ohne wirklich berufsunfähig zu sein.

Das Konzept erfreut sich einer wachsenden Beliebtheit: Inzwischen bieten 21 von 29 BU-Versicherern Tarife mit einer AU-Klausel an. Für den Versicherten hat das den Vorteil, dass er schon bei einer länger anhaltenden Arbeitsunfähigkeit, das heißt, über eine einfache Krankschreibung, berechtigt ist, Geld vom Versicherer zu bekommen.

Wie aber unterscheiden sich Arbeitsunfähigkeit und Berufsunfähigkeit eigentlich? „Bei einer Arbeitsunfähigkeit ist der Betroffene aus gesundheitlichen Gründen vorübergehend nicht mehr in der Lage, seinen Beruf auszuüben. Oder er erhält vom Arzt eine Krankschreibung, weil die weitere Ausübung der Berufstätigkeit seinen Genesungsprozess gefährden könnte“, erklärt Versicherungsmakler Gerd Kemnitz.

Der Kerngedanke: Bei einer Arbeitsunfähigkeit besteht Aussicht auf Besserung – im Gegensatz zur Berufsunfähigkeit. Letztere trifft laut Kemnitz nur dann zu, wenn man voraussichtlich auf Dauer seinen Beruf nicht mehr ausüben kann. „Bei einer guten Berufsunfähigkeitsversicherung wird dieser Prognosezeitraum zwar auf sechs Monate begrenzt“, sagt der Makler. Damit aber die vereinbarte BU-Rente gezahlt wird, muss auch noch der bedingungsgemäße Grad der Berufsunfähigkeit von mindestens 50 Prozent nachgewiesen werden.

## Wann gibt es eine BU-Leistung bei Arbeitsunfähigkeit?

Mit einer besonders kundenfreundlichen Variante einer Arbeitsunfähigkeitsklausel (AU) wartet die Berufsunfähigkeitsversicherung (BU) der Alten Leipziger auf. Hier gilt: Wenn der Versicherte seit vier Monaten ununterbrochen krankgeschrieben ist und ein Facharzt bescheinigt, dass die Arbeitsunfähigkeit voraussichtlich noch weitere zwei Monate fortbesteht, erhält der Versicherte rückwirkend ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit die vereinbarte BU-Rente. Das gilt auch dann, wenn er bereits seit sechs Monaten nicht arbeiten kann und einen gelben Schein vom Facharzt bekommen hat. Diese Mehrleistung hat allerdings ihren Preis: Die Wahl der AU-Option führt zu einer Erhöhung der Bruttoprämie von mehr als 3 Prozent (siehe Beispiel).

### Das kostet die AU-Option am Tarifbeispiel Alte Leipziger SBU – SecurAL

#### BANKKAUFMANN

30 Jahre  
1.000 Euro Rente  
Endalter 67  
Kaufmännisch tätig



#### Ohne AU-Klausel

64,30 Euro brutto / 50,15 Euro Zahlbeitrag

**3,3%** Mehrbeitrag (Brutto)

#### Mit AU-Klausel

66,42 Euro brutto / 51,80 Euro Zahlbeitrag

#### MECHATRONIKER

30 Jahre  
1.000 Euro Rente  
Endalter 65  
Körperlich tätig



#### Ohne AU-Klausel

112,89 Euro brutto / 88,05 Euro Zahlbeitrag

**3,6%** Mehrbeitrag (Brutto)

#### Mit AU-Klausel

116,89 Euro brutto / 91,17 Euro Zahlbeitrag

Quelle: Alte Leipziger, Franke und Bornberg • Illustration: skathie/Stock

## BU-Grad von 50 Prozent – für viele eine hohe Hürde

Doch für viele Versicherte erweist sich der BU-Grad von 50 Prozent als zu hohe Hürde. Immerhin [ein Drittel aller Ablehnungen](#) von BU-Anträgen werden vom Versicherer damit begründet, dass der Schweregrad nicht erreicht worden sei. Pfefferminzia hat bei Versicherungsmakler Philip Wenzel nachgefragt, wie hoch er das Risiko einschätzt, dass Versicherte in die Lage kommen, zwar „AU zu sein“, nicht aber BU. „Kommt drauf an“, entgegnet er. Es könne durchaus Fälle geben, die zu einer sechsmonatigen AU führen, aber eine BU über die Prüfung nicht zu 50 Prozent festgestellt werden könne. „Der Verlust der Wegfähigkeit wäre so ein Fall. Der BU-Versicherer prüft ja nicht, ob ich zur Arbeit kommen kann. Würde ihn das interessieren, würde er im Antrag nach dem Arbeitsweg fragen“, erklärt Wenzel. Es gilt der Leitsatz: Die BU-Prüfung beginnt am Arbeitsplatz.

„Wenn ich jetzt was mit den Knien habe, dann bin ich in meinem Bürojob eher nicht eingeschränkt, könnte aber mit Reha-Maßnahmen und allem Drum und Dran schon mal sechs Monate krankgeschrieben sein“, schildert der Experte ein mögliches Szenario.

In solch einem Fall kann es also von Vorteil sein, auch ohne Nachweis eines BU-Grades eine befristete monatliche Rente zu erhalten. Was gilt es hier zu beachten? „Die Befristung liegt je nach gewähltem BU-Tarif zwischen 18 und 36 Monaten und kann helfen, die Zeit bis zur BU-Leistungsentscheidung zu überbrücken“, weiß Makler Kemnitz. Das Gute: Stellt sich später heraus, dass keine bedingungsgemäße Berufsunfähigkeit vorlag, muss der Kunde keinen Cent zurückzahlen.

So kundenfreundlich die Klausel auch daherkommt, sollte sie dennoch genauestens in Augenschein genommen werden. Beispiel Allianz – dort heißt es in den Bedingungen, wie Makler Kemnitz anmerkt, wie folgt (Stand Dezember 2017): „Als krankgeschrieben im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gilt die versicherte Person, wenn uns auf die versicherte Person ausgestellte ärztliche Bescheinigungen eingereicht werden, wie sie in Paragraph 5 Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG) vorgesehen sind.“ Bedeutet: Da sich das Entgeltfortzahlungsgesetz nur auf Arbeitnehmer bezieht, könnten Beamte, Selbstständige, Studierende und Hausfrauen/-männer die geforderten ärztlichen Bescheinigungen streng genommen gar nicht erbringen. Hier wünscht sich Kemnitz mehr Klarheit von der Branche –

etwa so: „Wenn die versicherte Person kein Arbeitnehmer ist, genügt ein entsprechendes fachärztliches Attest“.

Und wie aufwendig ist die Beantragung der AU-Leistungen? Das kommt drauf an. Makler Wenzel hat die Klauseln am Markt in drei Generationen eingeteilt: Erstere besagt, dass der Versicherer den Begriff der Arbeitsunfähigkeit selbst definiert. Er kann somit das Vorliegen einer Arbeitsunfähigkeit anhand seiner Definition prüfen. In der zweiten Generation der AU-Klauseln gilt das nicht mehr, hier wird aber eine zeitgleiche Beantragung der BU verlangt. „Damit rückt das Ziel einer vereinfachten Antragstellung wieder in die Ferne“, kritisiert Maklerkollege Kemnitz. „Die dritte Generation verlangt das nicht mehr“, weiß Wenzel zu berichten – dort findet er es kundenfreundlich, „wenn ich auch rückwirkend die Leistung beantragen kann und wenn der Prognosezeitraum nur einmal pro Erkrankung erfüllt werden muss“.

Ach ja, wer zuvor bereits eine Krankentagegeldversicherung (KTG) abgeschlossen hat, sollte außerdem Folgendes beachten: In den Musterbedingungen für die KTG-Police 2009 – und somit häufig auch in den Vertragsunterlagen – heißt es unter Paragraf 9, Obliegenheiten, Absatz 6: „Der Neuabschluss einer weiteren oder die Erhöhung einer anderweitig bestehenden Versicherung mit Anspruch auf Krankentagegeld darf nur mit Einwilligung des Versicherers vorgenommen werden.“

Wer bereits eine KTG-Police besitzt und einen BU-Abschluss inklusive AU-Klausel plant, sollte sich daher erst vom KTG-Versicherer bestätigen lassen, dass er die AU-Leistungen nicht als Krankentage- oder Krankengeld betrachtet.